

# Die Nationen und die Verfassung.

Olmüzer aber nicht. In unserer staatsrechtlichen Terminologie kann aber auch der Mährer ein Böhme sein, denn Böhmisches wird anstatt Tschechisch gebraucht. Mit Recht aber lehnt sich der Reichenberger dagegen auf, er will und soll nicht Tscheche heißen, obwohl er zugibt, ein Böhmer zu sein. Wir sehen daraus, daß unsere Rechtssprache nur erst Landsmannschaften kennt, aber noch keine Nationen, sie gebraucht heute noch die Bezeichnungen des achtzehnten Jahrhunderts!

Damals galt allerdings die Nation noch nichts, sie verlor sich in der Untertanschaft der Gutsherrschaften. Politisch galten nur die Stände. Die Stände der Kronländer setzten das politische Oesterreich zusammen und sie brachten den Grundgedanken der amerikanischen Preambeln richtig zum Ausdruck: „Wir, die Stände von Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Ungarn, Kroatien u. s. w., schließen miteinander und mit der Krone die pragmatische Sanktion ab, durch die wir uns gegenseitig bewaffneten Beistand und der Krone das Recht zusichern, unsere gemeinsamen Angelegenheiten zu verwalten.“ Ganz im Sinne und Geiste der Zeit, durchaus praktisch und staatsrechtlich in Ordnung.

Die Landstände sind Vertretungen der Kronländer und damit der Landsmannschaften, der Landesbevölkerung. Auf dieser Gliederung des Staatsvolkes von ehedem ist heute noch unsere Verfassung aufgebaut und in der Sprache jener Zeiten spricht unsere Gesetzgebung.

Der Ständestaat hat der absoluten, die absolute der konstitutionellen Monarchie Platz gemacht, zugleich sind die Stände in Abgang geraten, an ihre Stelle sind die Nationen getreten und faktisch bildet ihre Verbindung heute das Staatsvolk: Der Deutsche will zunächst Deutscher sein, ob er in Reichenberg oder Linz wohnt, der Tscheche Tscheche, ob er nur in Labor oder Olmütz oder in irgend einem Orte Schlesiens wohnt. Und wie seinerzeit die Stände — nach langen und schmerzvollen Kämpfen — einwilligten in die Scheidung der öffentlichen Befugnisse in den ihnen eigenen autonomen Rechtskreis und in den gemeinsamen Rechtskreis, der der Krone zustehen sollte, wie sie trotz dieser Gliederung wollten, daß das Ganze zwar gegliedert, aber nicht zerteilt, sondern „indivisibiler ac inseparabiliter“ (unteilbar und unscheidbar) beisammen bleiben solle, so fordert die Aenderung der vollstetigen Grundlage des Staates, daß die Nationen in die Rechtsordnung organisch eingefügt, das heißt also zunächst autonom organisiert und außerdem zum Ganzen zusammengeschlossen werden als „die verbündeten Nationen Oesterreichs“.

Das allein kann unter einer „geregelten Anteilnahme der Nationen am Staate“ begriffen werden. Und das ist die Verfassungsaufgabe, die den Völkern wie den Staatsmännern der Monarchie gestellt ist, um die sich herumzudrücken nicht mehr angeht.

Die Nationen sind rechtlich nicht organisiert, also können sie sich gar nicht anders helfen, als daß sie sich als politische Sonderparteien organisieren und um jedes Quentchen Anteil am Staate, um jeden Amtsdieners- und Nachwächterposten den Machtkampf führen. Es nützt ihnen und dem Staate auch nichts, wenn sie durch eine parlamentarische Regierung an der zentralen Verwaltung teilhaben — dann tragen sie den unaufhörlichen Kampf einfach in die Ver-

waltung weiter und desorganisieren auch diese. Zeitweilige Beteiligung ersetzt den rechtlichen Anteil nicht.

Wie das beginnen? Wir werden unsere Verwaltung schon aus rein staatlichen Gründen reformieren müssen, ohne den Kommunalverband des Kreises können wir die erhöhten Verwaltungsaufgaben nicht bewältigen. Grenzen wir die Kreise zunächst national ab, so haben wir die Lokalen Grundlagen der nationalen Autonomie geschaffen. Vereinigen wir die Kreise je einer Nation zu einem Zweckverband, der die nationalkulturellen Aufgaben der Nation autonom verwaltet, so ist der Träger der zentralen nationalen Autonomie und der Rechtskreis des nationalen Sonderrechtes gegeben. Alle übernationalen Aufgaben, die im besonderen Sinne staatlich sind, bleiben vorbehalten dem Parlament und der Regierung, sie bilden den Rechtskreis der Zentralverwaltung. So kann der berechnete Grundgedanke der pragmatischen Sanktion, der heute unter den uns fremd gewordenen Formeln der Ständezeit beinahe unkenntlich geworden ist, losgeschält und auf die wirksamen Träger des modernen Lebens, auf die Nationen, gestellt werden. Erst dann wird unsere Rechtsordnung mit den tatsächlichen Kräften der Gegenwart im Sinne wie im Ausdruck übereinstimmen.

K. R.